Stadt Wetter (Hessen)
Stadtteil Warzenbach

Bebauungsplan Nr. 51
„Auf´m Welger“

Teil A:	Begründung gem. § 2a BauGB
Teil B:	**Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB**
Teil C:	Textliche Festsetzungen
Teil D:	Planteil

Anlage 1:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

November 2021

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG **1**

2 ERGEBNISSE **2**

2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE 2

2.2 STRUKTURDIAGNOSE 4

2.3 FESTGESTELLTE ARTEN 5

2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG 6

3 BIOTOPSCHUTZ **6**

4 ARTENSCHUTZ **7**

4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN 7

4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN 8

5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE **10**

Anhänge

1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Südlich vom Warzenbacher Friedhof sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wetter bereits als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt.

Unmittelbar westlich grenzt das Feuerwehrgerätehaus des Stadtteils an das Plangebiet.

Es handelt sich um einen Ackerschlag, an den sich im Süden und Osten weitere intensive Kulturflächen anschließen. Die Fläche ist über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg welcher auch den Friedhof erschließt an das Ortsstraßennetz angebunden.

Die Fläche wird über einen Wegseitengraben im Norden und einen am Westrand entlang streichenden Flurgraben entwässert. Der Friedhof im Norden wird von Bäumen gesäumt.

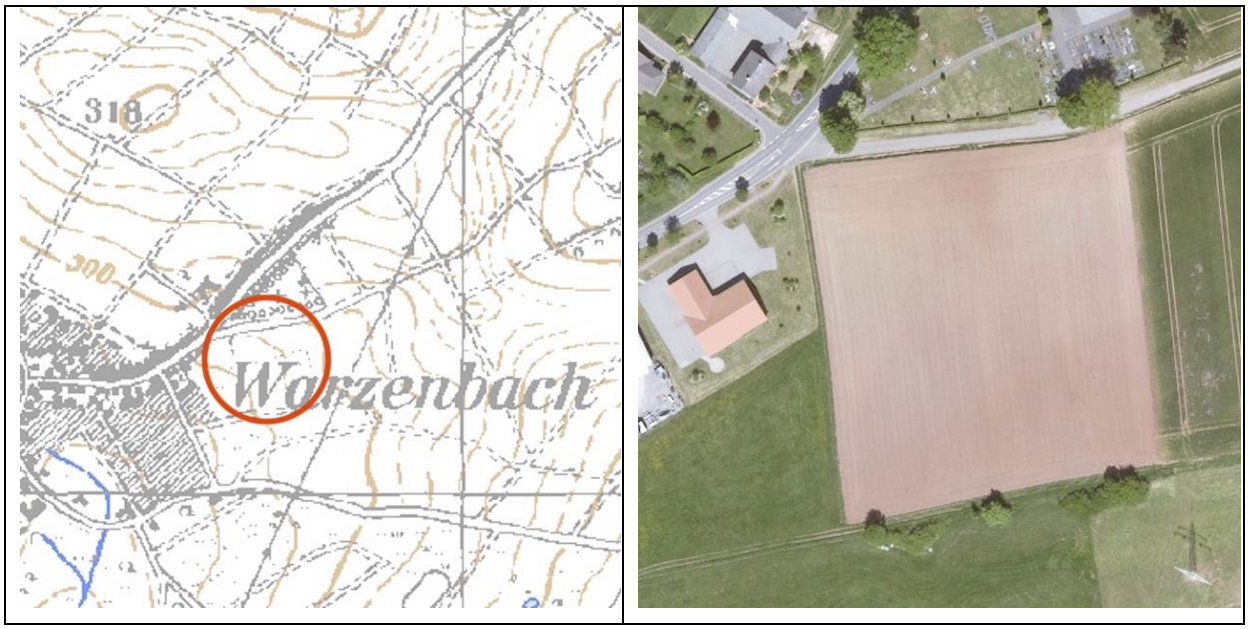

Abbildung 1: Verortung des Planungsgebietes in der TK (Kreis) und im LB (Quelle Natureg HE, o.M.).

In etwa 1 km Entfernung südwestlich der Planfläche liegt das NATURA-2000 FFH-Gebiet Nr. 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“. Eine räumlich-funktionale Beziehung zum Planungsgebiet ist nicht erkennbar.

Vorherrschende Böden sind Braunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken, mit Fließerden über Fließschutt aus silikatischen Sedimentgesteinen des Paläozoikum und Präperm. Den Böden sind eine mittlere Standortstypisierung, mittleres Ertragspotenzial, geringe Feldkapazität und geringes Nitratrückhaltevermögen zugeordnet. Somit ergibt sich eine geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung.

<u>Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung</u>

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im Oktober 2020 durchgeführt.

b) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch (Fernglas-)Beobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2021:

20. April	07.15 - 07.45 Uhr	heiter, 2 °C,
10. Mai	12.30 - 12.45 Uhr	heiter, 22 °C, windstill.
15. Juni	06.40 - 06.55 Uhr	heiter, windstill.
14. Juli	06.00 - 06.30 Uhr	bedeckt, 16 °C, windstill.

c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Das Planungsgebiet am Siedlungsrand wird liegt in einer intensiv genutzten Ackerfläche (Typ-Nr. 11.191), eine begleitende Ackerflora ist nicht ausgebildet.

Der Weg im Norden des Planungsgebiets ist im westlichen Bereich asphaltiert (Typ-Nr. 10.510) und im Osten geschottert (Typ-Nr. 10.670) Zwischen Straße und Ackerflächen liegt ein artenarmer Wegsaum (Typ-Nr. 09.151), welcher einen episodisch wasserführenden Entwässerungsgraben (Typ-Nr. 05.243) umfasst. Der Graben verlängert sich an der Westseite des Ackers i.R. Süden. In der Grabensohle treten nur ganz vereinzelt Feuchte- oder Nässezeiger auf.

Es kommen vor: Kriech-Quecke (Elymus repens), Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Flatter-Binse (Juncus effusus), Große Brennnessel (Urtica dioica), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), Acker-Winde (Convolvulus arvensis), Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Gewöhnlicher Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens), Weißer Gänsefuß (Chenopodium album), Gänsefingerkraut (Potentilla anserina), Gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochaeris radicata), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Gewöhnliches Hirtentäschel (Capsella bursa-pastoris) und Weißklee (Trifolium repens).

Nachbarflächen:

Im Norden der Straße liegt der Friedhof (Typ-Nr. 11.231), welcher von einer extensiveren, verhagerten Böschung (Typ-Nr. 11.225) mit jungen Hainbuchen (Carpinus betulus) und älteren Rot-Eichen (Quercus rubra), Sommer-Linden (Tilia platyphyllos) und Ross-Kastanien (Aesculus hippocastanum) eingefasst wird.

Im Osten und Süden grenzen weitere Intensiv-Ackerflächen an, während im Westen auf den begrenzenden Saum die gärtnerisch gepflegten Anlagen (Typ-Nr. 11.221) des Feuerwehrgerätehauses folgen.

Invasive Pflanzenarten:

In den Baumbeständen des benachbarten Friedhofs ist auf zwei ältere Rot-Eichen (Quercus rubra) hinzuweisen, welche auf der Managementliste der „Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten“ für Deutschland steht. Die Art ist in ihrer Verbreitung einzudämmen.

- Fotoübersicht zur Realnutzung

Abbildung 2: Blick über das Planungsgebiet aus nordöstlicher Richtung (10/2021)

Abbildung 3: Wegsaum im Norden der Fläche, asphaltierte Zuwegung zum Friedhof (10/2020).

Bestandsbeurteilung:

Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen keine charakteristische Begleitflora auf, ein spezifischer naturschutzfachlicher Wert ist nicht ableitbar.

Auch die Weg-/Ackersäume sind von naturschutzfachlich untergeordnetem Wert, denn sie werden von generalistischen und häufigen Arten des Grünlandes und der Ruderalflora aufgebaut. Die benachbarten, um den Friedhof wachsenden Altbäume haben hingegen teils hohe Maturität und Strukturvielfalt ausgebildet, welche in der Umgebung des Planungsgebietes andernorts nicht zu finden ist. Sie sind daher vorrangig zu erhalten. Die beiden älteren Rot-Eichen sind als invasive Arten prinzipiell an der Ausbreitung zu hindern, was aber im Ordnungsbereich nicht zu erwarten ist.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Gebäudequartiere:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Dauerhorste:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Exkremente:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Erdbauten, Kobel:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Offenwasser:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.

2.3 Festgestellte Arten

Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 11 Vogelarten erfasst. Das Planungsgebiet wird vorwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Einige Arten zeigten Revierverhalten an. Die umliegenden Gehölzstrukturen auf den Äckern und in den Siedlungsbereichen werden wahrscheinlich als Bruthabitat genutzt.

Außerhalb der Flächengrenzen konnten zusätzlich Goldammer, Stieglitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Klappergrasmücke mit deutlichem Revierverhalten beobachtet werden. Auf Nahrungssuche oder mit unspezifischen Revierverhalten wurden darüber hinaus Buntsprecht, Grünfink, Aaskrähe, Haussperling und Misteldrossel aufgenommen.

Sonstige Arten

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
EU-Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz"; Art. 1 = Pauschalschutz europäischer Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach VSR.
FFH-Richtlinie: Anh. II "Schutzgebiete auszuweisen", Anh. IV = "allg. strenge Erhaltungsanforderung".

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben der jeweiligen FFH-Meldelisten bzw. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), **(...)** = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plan-geb.**
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Nahrungsgast auf dem Acker	A/H-S **(o)**
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, Nahrungssuchend am Wegrand	F-G-S **o**
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig rufend in Baum am Friedhof, außerdem nahrungssuchend in kleinen Trupps	G-S **o**
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter überfliegend	G-S **(o)**

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhal-tung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatz-hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brut-platz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plan-geb**.
Feldsperling (Passer montanus)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Standvogel	Nistperiode ab 03-09	Höhlen(Nischen)brüter/ Heckenbrüter, oft in Siedlung, Kolonien = **o** rufende Gruppe auf dem Acker	G-S **o**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, Reviergesang in Rot-Eiche und Nahrungssu-che mehrerer Individuen auf dem Acker	G-S **o**
Neuntöter (Lanius collurio)	V/-	An.I	§§	(U1) -	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter in dornigen Hecken **r** Einzelnachweis in der Nachbarschaft (Feldhe-cke)	H (A/H) **x**
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel-nester häufig anzutreffende Trupps im Luftraum	S **o**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieherin	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste Einzelnachweis rastend auf dem Acker	W-G-(S) **(o)**
Rotmilan (Milvus milvus)	-/V	Art.1	§§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter Horste patrouillierend über Acker	W(A-H) **o**
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (**o**) Koloniebrüter überfliegend	G-S **(o)**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang[1] an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet stellt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang eine Randlage von der agrarisch geprägten Landschaft zur durchgrünten Siedlungszone dar. Die siedlungsbezogenen Strukturen bilden für synanthrope Arten und anspruchslose Gehölzbrüter ein Kontinuum. Die Friedhofseingrünung stellt ein herausgehobenes Habitatelement innerhalb des Lebensraumzusammenhangs der „Gartenstadt“ dar.

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Das Plangebiet enthält keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope.

[1] Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen*".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "*darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig*".

Die benachbarten Altbäume des Friedhofes bieten Strukturvielfalt und Habitate, daher ist ein Eingriff in diese Strukturen, beispielsweise durch bauliche Maßnahmen im Planungsgebiet, i.S.d. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

Europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich und der engsten Umgebung existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

Gebietsschutz:

Das 1 km entfernte NATURA-2000 FFH-Gebiet Nr. 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ bildet keinen mittelbaren Zusammenhang mit dem Plangebiet.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

> Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[2]

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*

  für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (wohngebietstypische Immissionen, Infrastrukturnutzungen) sind dagegen angesichts des geplanten Gebietscharakters für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind höchstens Randbrüter, die in den Gehölzstrukturen der umliegenden Siedlungsflächen leben. Die Satzung dient der Erweiterung des Siedlungsgebiets, die Böschungsgehölze am Friedhof werden nicht tangiert. Insgesamt werden somit keine Regelungen getroffen, die ein nachhaltiges Abweichen von der Bestandssituation einleiten könnten.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Bei den festgestellten Randbrütern, die alle keine feste Fortpflanzungs- und Ruhestätte besetzen, liegt der Fokus auf der Beurteilung der ökologischen Funktion in einem relativ groß-

[2] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

räumlichen Zusammenhang. Für die Arten der Randgehölze am Friedhof und in der Siedlung („Gartenstadt“ nach Flade 1994) entsteht durch die Wohngebietsentwicklung kein relevanter Brutraumverlust innerhalb des Habitatzusammenhangs.

- **Artenschutzscreening**

Die meisten Arten sind zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW zu rechnen. Für die Region trifft das unabhängig von übergeordneten Prognosen auf alle kartierten Siedlungsrandbrüter zu. Diese können als flexible "Allerweltsarten“ mit einer hohen Störungstoleranz gelten.

Aus der nachfolgenden Überschau wird erkennbar, dass keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich wird.

Kleinhöhlen- und Nischenbrüter	Bachstelze, Feldsperling uns Star brüten und ruhen in allen Arten kleiner Höhlungen in Baulichkeiten oder Gehölzen. Solche Lebensstätten werden nicht beansprucht. Soweit in die Agrarfläche gerichtete Nahrungsbeziehungen bestehen, werden diese durch die moderate Ausdehnung der durchgrünten Siedlung in der weitläufigen Agrarlandschaft nicht gemindert.
Gehölz-Freibrüter	Die Gruppe ist die umfassendste im Kartiergebiet. Es handelt sich insgesamt um Arten der Gartenstadt (nach Martin Flade „Brutvogelgemeinschaften ...“ 1994). Sie sind häufig und verbreitet und brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen, können sich in der Siedlung aber auch mit sonstigen Strukturen arrangieren. Ihre Aktionsräume sind nicht begrenzt und nicht an eine besondere Habitatausprägung gebunden. Die Bruthabitate werden von der Siedlungsplanung nicht tangiert. Für die Nahrungssuche kann ein einzelner Ackerschlag oder eine temporäre Bauerwartungsbrache des Siedlungsrandes nicht essentiell sein.
Gebäudebrüter	Lebensstätten für Gebäudebrüter (Hausrotschwanz), wie etwa offene Ställe (Rauchschwalbe) oder Dachsimse sind vom Eingriff nicht betroffen.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

<u>Tötungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene![3]

<u>Störungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

<u>Zerstörungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

[3] Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einem Baustellenbereich.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Für die Stadt Wetter,

Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im November 2021.

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme